

# Beitragsordnung Abteilung Flagfootball und Cheerleading des SV BVB 49 e.V.



## § 1 Zweck

1. Die Beitragsordnung der Abteilung Flagfootball und Cheerleading des SV BVB 49 e.V. regelt alle Beiträge, die durch die Mitglieder der Abteilung zu entrichten sind.
2. Änderungen der Beitragsordnung sind durch eine einfache Mehrheit der Abteilungsversammlung (§ 8 Abteilungsordnung) möglich. Änderungsanträge sind nach § 8 Absatz 3 Abteilungsordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu stellen.

## § 2 Abteilungsbeitrag und Vereinsbeitrag

1. Der Abteilungsbeitrag beläuft sich auf 16,-€ / Monat und volljähriges Mitglied. Für minderjährige Mitglieder beläuft sich der Abteilungsbeitrag auf 17,50,-€ pro Monat und Mitglied.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages regelt § 2 der Beitragsordnung des Vereins.

## § 3 Beiträge der Mitglieder

1. Mitglieder nach § 4 Absatz 3 der Abteilungsordnung entrichten den Abteilungsbeitrag und den Vereinsbeitrag.
2. Der Vereins- und Abteilungsbeitrag ist gem. § 4 Absatz 1 der Beitragsordnung des Vereins halbjährlich, jeweils zum 28. Februar und 31. August des jeweiligen Kalenderjahres, zu entrichten.

3. Ruhende Mitglieder nach § 4 Absatz 4 der Abteilungsordnung sind von Beiträgen (Abteilungsbeitrag) befreit.
4. Ehrenmitglieder nach § 4 Absatz 6 der Abteilungsordnung sind von Beiträgen (Abteilungsbeitrag) befreit.
5. Probemitglieder nach § 4 Absatz 6 der Abteilungsordnung entrichten vor dem ersten Training nach bis zur Aufnahme in den Verein keinen Beitrag.
6. Übungsleiter\*Innen („Coaches“) können auf Antrag bei der Abteilungsleitung von der Beitragspflicht (Abteilungsbeitrag) befreit werden.

#### **§ 4 Schlussabstimmungen**

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Abteilungsversammlung – vorbehaltlich der Gültigkeit der Satzung des Hauptvereins – am 28.11.2024 beschlossen.
2. Alle älteren Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.